

Merkblatt

Berufsausbildung zur Tierwirtin / zum Tierwirt Fachrichtung Imkerei Zulassung zur externen Abschlussprüfung nach § 45 Abs. 2 BBiG

Der Beruf des Tierwirts Fachrichtung Imkerei ist ein anerkannter Ausbildungsberuf. Der Ausbildungsablauf und die Ausbildungsinhalte sind in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt / zur Tierwirtin vom 17.05.2005 festgelegt.

Die Abschlussprüfung wird in der Regel nach einer dreijährigen Ausbildung abgelegt. Es gibt aber nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz auch die Möglichkeit eine Zulassung zur Abschlussprüfung zu erhalten, wenn dieser Beruf für mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, ausgeübt wird.

Bei einer dreijährigen Ausbildung bedeutet dies eine Berufspraxis von mindestens 4,5 Jahren. In diesem Zeitraum muss die Imkerei so betrieben werden, dass sie einer Berufsimkerei entspricht. Die Berufspraxis kann entweder durch den Betrieb einer eigenen Imkerei nachgewiesen werden oder durch die Beschäftigung in einer Berufsimkerei (mindestens 30 h / Woche), die im Vollerwerb betrieben wird.

Für den Betrieb der Imkerei hat der Berufsausschuss für Tierwirte Fachrichtung Imkerei folgende Kriterien festgelegt:

- Es müssen in den letzten 4 Kalenderjahren mindestens 60 und in den letzten beiden Kalenderjahren vor der Zulassung mindestens 80 Wirtschaftsvölker gehalten werden. Als Nachweise dienen Belege der Berufsgenossenschaft und eigene Aufzeichnungen (Stockkarten). Es kann im Einzelfall auch mit einer geringeren Völkerzahl eine Zulassung gewährt werden, wenn die Ausrichtung der Imkerei (Verarbeitung von Bienenprodukten, Spezialgebiete) dies sinnvoll erscheinen lässt.
- Die Imkerei muss alle relevanten, in der Ausbildungsverordnung genannten Produktionsbereiche abdecken, dazu gehören die:
 - Ernte und Vermarktung von Honig,
 - Produktion von Jungvölkern,
 - Aufzucht von Königinnen,
 - Verarbeitung von Bienenwachs und ggf. anderen Bienenprodukten.

- Die Imkerei muss der Völkerzahl entsprechend ausgestattet und betrieben werden.
Es müssen folgende Einrichtungen bzw. Gerätschaften vorhanden sein:
 - geeignete Beuten und Bienenstände,
 - Werkstatt und Lager für Beuten,
 - Lager für Waben,
 - hygienische Räume und Geräte für die Honigverarbeitung und Honiglagerung.
- Betriebswirtschaftliche Dokumentation:
Es müssen betriebswirtschaftliche Aufzeichnungen über die letzten 4 Kalenderjahre vorhanden sein, die auf Verlangen bei einer Betriebsbesichtigung vorgelegt werden können.

Bei Antrag auf Anmeldung zur Abschlussprüfung muss eine Beschreibung des Betriebes und die Belege der Berufsgenossenschaft den Unterlagen beigelegt werden.